

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 61 vom 17. April 2007**

Der Petitionsausschuss hat am 17. April 2007 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:**

**Eingabe-Nr.:** S 16/626

**Gegenstand:** Zustände im Maßregelvollzug

**Begründung:** Der Petent rügt anhand einiger Beispiele den Umgang mit Patienten im Maßregelvollzug.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Zunächst ist festzustellen, dass aufgrund der schlechten Lesbarkeit der Eingabe deren Inhalt nicht vollständig zu erfassen ist. Soweit sich der Petent dagegen wendet, dass man ihm die Benutzung seines Fahrrades untersagt habe, kann der Ausschuss darin kein fehlerhaftes Verhalten der Klinik erkennen. Nach der Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erfolgte diese Maßnahme aufgrund der Veränderung des psychopathologischen Befundes des Petenten. Dies wurde ihm im Rahmen einer Chefarztvisite mitgeteilt. Dabei wurde er auch aufgefordert, sein Fahrrad dauerhaft auf dem Klinikgelände unterzustellen. Fahrradständer sind nur in begrenztem Umfang vorhanden und deshalb den Benutzern vorbehalten, die ihr Fahrrad in ständigem Gebrauch haben. Dem Vorschlag der Einrichtung, in der auf dem Klinikgelände befindlichen Fahrradwerkstatt eine Unterstellmöglichkeit zu suchen, kam der Petent nicht nach. Statt dessen beabsichtigte er, das Fahrrad in der Gärtnerei unterzustellen, was ihm angesichts der dort vorhandenen Räumlichkeiten verwehrt wurde.

Mangels anderer Unterstellmöglichkeiten erklärten sich die Eltern des Petenten bereit, das Fahrrad vom Klinikgelände zu entfernen. Um eine Teilnahme des Petenten am Straßenverkehr und eine damit einhergehende Eigen- und Fremdgefährdung auch während der Besuchszeiten bei den Eltern zu verhindern, zog die Einrichtung den Fahrradschlüssel ein. Dies erscheint dem Petitionsausschuss nachvollziehbar, um dem Petenten weiterhin die Besuche bei den Eltern zu ermöglichen.

Zu den Beschwerden über die Versorgung somatischer Erkrankungen hat der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mitgeteilt, dass der Petent bei Beschwerden stets vom Sta-

tionsarzt untersucht und bei nicht mit hinreichender Kompetenz zu behandelnden Krankheitsbildern einem Konsiliararzt des entsprechenden Fachgebietes vorgestellt worden sei. Die dort immer wieder wegen festgestellter degenerativer Veränderungen angebotenen Therapien, insbesondere intensive Krankengymnastik, habe der Petent jedoch nur sehr wenig oder gar nicht genutzt. Zum Teil beruheten die Krankheitsvorstellungen des Petenten auch auf seiner psychischen Erkrankung und könnten von nichtpsychiatrischen Ärzten nicht nachvollzogen werden. Rückmeldungen dieses Inhalts habe der Petent jedoch in der Regel nicht akzeptiert. Zumeist habe er mit erneuten, anders gelagerten somatischen Beschwerden reagiert. Auch hier sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Beanstandungen.

Die Beschwerde über einen Mitarbeiter des Amtes für Soziale Dienste ist – soweit sie leserlich ist – inhaltlich zu unbestimmt, um sich damit auseinander zu setzen. Auch die Beschwerde über ein Verbot, bestimmte Video-Filme ansehen zu dürfen, ist nicht näher aufklärbar. Wegen seiner Beschwerde über einen Richter und einen Rechtsanwalt hat sich der Petent bereits an das Amtsgericht gewandt.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 15/388

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Der Senator für Inneres und Sport hat mitgeteilt, die ausländischen Staatsangehörigen könnten eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung erhalten, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist. Bei der nächsten Vorsprache würden ihnen Duldungen zur Arbeitsplatzsuche nach der Bleiberechtsregelung erteilt. Bis zum 30. September 2007 hätten sie dann Gelegenheit, die Voraussetzungen zu schaffen.

**Eingabe-Nr.:** S 16/437

**Gegenstand:** Mobilfunk

**Begründung:** Die Petenten wenden sich gegen eine Mobilfunkantenne in ihrem Wohngebiet. Sie befürchten, die von der Antenne ausgehenden Strahlungen könnten zu Gesundheitsschäden insbesondere bei Kindern und kranken Personen führen.

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat mitgeteilt, der Mobilfunkbetreiber habe auf seine Veranlassung hin nunmehr die bestehenden Verträge für die Mobilfunkanlage im Wohngebiet der Petenten gekündigt. Er werde die technischen Einrichtungen abbauen und einen Alternativstandort suchen. Der Beirat werde in die Beratungen mit einbezogen, so dass die Nachbarschaft frühzeitig über den weiteren Fortgang in Kenntnis gesetzt werde.

Die Bearbeitung des Petitionsverfahrens hat so lange gedauert, weil sich die Verhandlungen mit dem Mobilfunkbetreiber lange hingezogen haben.

**Eingabe-Nr.:** S 16/604

**Gegenstand:** Unterkunftskosten

**Begründung:** Auf die Petition hin hat sich die BAGIS bereit erklärt, die Kosten der Unterkunft bis auf Weiteres in unveränderter Höhe zu übernehmen. Die Entscheidung über die Angemessenheit der Unterkunftskosten wurde bis zur Entscheidung des Bundessozialgerichts in einer vergleichbaren Angelegenheit ausgesetzt.

**Eingabe-Nr.:** S 16/611

**Gegenstand:** Sozialhilfe und Wohngeld

**Begründung:** Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, damit ihr Wohngeld und Leistungen zur Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung gewährt werden. Insbesondere rügt sie, Wohngeld habe sie nicht erhalten, weil sie nicht über ein eigenes Konto verfüge. Auch fehlten ihr eine Vielzahl von Einrichtungsgegenständen, insbesondere ein Herd.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr sowie des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mittlerweile erhält die Petentin ergänzend zu ihrer Altersrente Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung. Aufgrund dessen ist nach der gesetzlichen Regelung eine ergänzende Wohngeldgewährung ausgeschlossen.

Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass der Wohngeldantrag der Petentin in der Vergangenheit nicht wegen des fehlenden Kontos abgelehnt wurde. Vielmehr ist sie ihren Mitwirkungspflichten im Verfahren nicht nachgekommen.

Bezogen auf die Gewährung einmaliger Beihilfen müssen sich Hilfesuchende auch auf gebrauchte Geräte verweisen lassen. Außerdem wird nach der gesetzlichen Regelung verlangt, dass gegebenenfalls etwas angespart wird. Vor diesem Hintergrund und auch weil die Petentin nach den Informationen des Petitionsausschusses in umfassender tagesklinischer Betreuung ist, ist es für den Ausschuss nachvollziehbar, wenn einmalige Leistungen nicht gewährt worden sind.

**Eingabe-Nr.:** S 16/617

**Gegenstand:** Rundfunkgebühren

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen seine Heranziehung zu Rundfunkgebühren. Er vertritt die Auffassung, das Amt für Soziale Dienste habe seinen Antrag auf Rundfunkgebührenbefreiung nicht ordnungsgemäß behandelt und müsse deshalb für die Kosten einstehen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent hat die rückständigen Rundfunkgebühren zwischenzeitlich beglichen. Da Radio Bremen darauf verzichtet, den ausstehenden Säumniszuschlag geltend zu machen, ist das Gebührenkonto des Petenten, der mittlerweile eine Rundfunkgebührenbefreiung erhalten hat, ausgeglichen.

Aufnahme und Weiterleitung von Anträgen auf Rundfunkgebührenbefreiung obliegen in Bremen den jeweiligen Sozialzentren des Amtes für Soziale Dienste. Die Entscheidung darüber, ob eine Befreiung erteilt wird trifft die GEZ. In der Vergangenheit hat es der Petent versäumt, rechtzeitig vor Auslaufen einer bestehenden Gebührenbefreiung eine erneute Befreiung zu beantragen. Infolge dessen wurde er für einige Monate rundfunkgebührenpflichtig.

Die säumigen Rundfunkgebühren können nicht aus Sozialhilfemitteln übernommen werden. Zum einen fehlt insoweit eine Rechtsgrundlage. Zum anderen liegt das Versäumnis auf der Seite des Petenten. Er als Begünstigter dieser Regelung, muss dafür Sorge tragen, rechtzeitig die Befreiung zu beantragen.

**Eingabe-Nr.:** S 16/633

**Gegenstand:** Änderung von Ausweispapieren

**Begründung:** Mit ihrer zwischenzeitlich zurückgezogenen Petition wollte die Petentin erreichen, dass ihr Nachname in ihrem Personalausweis und in ihrem Reisepass geändert wird.

Der Senator für Inneres und Sport hat darauf hingewiesen, die Petentin habe, wenn sie mit ihrem Ehemann einen gemeinsamen Ehenamen führen wolle, die Möglichkeit, gegenüber einem Standesbeamten eine Erklärung zur Namensführung abzugeben. Zu diesem Zweck könne sie sich zusammen mit ihrem Ehemann an das zuständige Standesamt wenden.